

KORN RECHTSANWÄLTE OG

Hon.-Prof. Dr. Gottfried KORN

Dr. Stefan KORN

Kooperation

Dr. Alexandra THURNER, LL.M. Mag. Rupert SCHRAMMEL

Geprüfter Rechtsanwaltsanwärter Mag. Marcus KORN, LL.M.

Argentinierstraße 20/1/3

A-1040 Wien

Telefon: +43/1/505 18 89
Fax: +43/1/505 48 46
Mail: office@kornlaw.at
Web: www.kornlaw.at
FN: 230486a HG Wien
UID: ATU 56676608

Anderkonto: BAWAG PSK

IBAN: AT38 6000 0000 0164 7400

BIC: BAWAATWW

Wien, am 6. Oktober 2021 AZ: 123/21-24

Mittels WebERV

An das
Arbeits- und Sozialgericht Wien
Althanstraße 39-45
1091 Wien

35 Cga 28/21z

Klagende Partei: Mag. Gerald Bauer

Neufang 13, 3483 Feuersbrunn

vertreten durch: Mag. Andreas Krautschneider, Rechtsanwalt

Trautsongasse 6, 1080 Wien

Beklagte Partei: UNIQA IT Services GmbH

Untere Donaustraße 21, 1020 Wien

vertreten durch: KORN RECHTSANWÄLTE OG

1040 WIEN, ARGENTINIERSTRASSE 20/1/3

CODE P 111092

Vollmacht erteilt (§ 30 Abs 2 ZPO iVm § 40 Abs 5 ASGG)

<u>wegen</u>: € 11.328,70 brutto sA

URKUNDENVORLAGE

Dem Gegenvertreter gem. § 112 ZPO iVm § 40 Abs 4 ASGG direkt zugestellt.

<u>1.</u>

In umseits bezeichneter Rechtssache erstatten wir zur Vorbereitung der auf den 12.10.2021 anberaumten Tagsatzung die nachstehende

URKUNDENVORLAGE.

2.

Der Kläger hat uns mit dem Interventionsschreiben der AK Wien vom 1.3.2021 eine Liste mit seinen angeblichen Arbeitszeiten übermittelt. Die Beilage ./B enthält demgegenüber mehrere Mails, welche offenbar als Beweis für Arbeitsleistungen von März 2020 bis September 2020 dienen sollen. Bemerkenswert ist, dass nahezu kein einziges der in Beilage ,/B enthaltenen Mails während der angeblichen Arbeitszeit des Klägers gesendet wurde:

- Mail vom 24.8.2020, 17:59 Uhr – angebliche Arbeitszeit 13:30 bis 18:30

Dieses Mail deutet auf keine dienstliche Tätigkeit sondern lediglich auf ein privates Treffen des Klägers mit Herrn Traindl hin.

- <u>Mail vom 10.8.2020, 16:43 Uhr angebliche Arbeitszeit 10.15 bis 14:45</u> Das Mail wurde nach Ende der angeblichen Arbeitszeit gesendet.
- <u>Mails vom 17.7.2020, 19:50 und 20:11 Uhr angebliche Arbeitszeit 10:15 bis 15:15</u> Das Mail wurde nach Ende der angeblichen Arbeitszeit gesendet.
- <u>Mail vom 20.7.2020, 17:06 Uhr angebliche Arbeitszeit 10:20 bis 14:50</u> Das Mail wurde nach Ende der angeblichen Arbeitszeit gesendet.
- <u>Mail vom 2.6.2020, 14:20 Uhr angebliche Arbeitszeit 10:40 bis 15:40</u>

 Das Mail wurde zwar in der Arbeitszeit gesendet; aus dieser ist jedoch kein Rückschluss auf eine Arbeitsleistung des Klägers ableitbar.
- <u>Mail vom 25.5.2020, 10:22 Uhr angebliche Arbeitszeit 11:45 bis 16:15</u> Das Mail wurde vor Beginn der angeblichen Arbeitszeit gesendet.
- <u>Mail vom 22.5.2020, 9:51 Uhr angebliche Arbeitszeit 10:40 bis 14:40</u> Das Mail wurde vor Beginn der angeblichen Arbeitszeit gesendet.
 - Mail vom 23.5.2020, 10:05 Uhr keine Arbeitszeit
 - Mail vom 4.5.2020, 16:41 Uhr angebliche Arbeitszeit 10:20 bis 15:20

Das Mail wurde nach Ende der angeblichen Arbeitszeit gesendet und weist auf keine Arbeitsleistung des Klägers hin.

- Mail vom 7.5.2020, 9:36 Uhr – angebliche Arbeitszeit 12:40 bis 17:40

Das Mail wurde vor Beginn der angeblichen Arbeitszeit gesendet. Inhaltlich weist es keinen Bezug auf eine Arbeitsleistung hin.

- Mail vom 12.5.2020, 12:45 Uhr – angebliche Arbeitszeit 11:40 bis 16:40

Das Mail wurde tatsächlich während der angeblichen Arbeitszeit gesendet. Es weist jedoch wiederum auf keine Arbeitsleistung hin sondern beinhaltet lediglich eine private Kommunikation.

- Mail vom 14.5.2020, 11:08 Uhr – angebliche Arbeitszeit 13:20 bis 18:20

Das Mail wurde vor Beginn der angeblichen Arbeitszeit gesendet.

- Mail vom 23.4.2020, 10:39 Uhr – angebliche Arbeitszeit 13:15 bis 15:45

Das Mail wurde vor Beginn der angeblichen Arbeitszeit gesendet. Inhaltlich weist es keinen Bezug auf eine Arbeitsleistung hin.

Im Gegenteil: Der Kläger führt hierin aus, dass er für April etwa 12 Stunden/Woche einbuchen werde, wobei dies offenbar eine beliebige Zahl sein soll, die in seine angeblichen Arbeitszeitaufzeichnungen keinen Eingang gefunden hat.

Der Kläger führt in diesem Mail weiter aus, dass er nach seinem Plan (über den er uns naturgemäß nie informiert hat) dann im Sommer die vielen Minusstunden abarbeiten (oder wenn möglich gegen Gehaltsreduzierung abschreiben) wird. "Im Sommer" hat der Kläger jedoch keine Minusstunden abgearbeitet (selbst die Anzahl der vorgelegten E-Mails an Herrn Traindl über angebliche Arbeitsleistungen nimmt ab Mai 2020 stark ab); von einer "Abschreibung" seiner Minusstunden im Sinne einer Gehaltsreduktion war zudem keine Rede. Der Kläger hat sich diesbezüglich überhaupt nicht an seinen Vorgesetzten gewandt. Vielmehr hat der Kläger weiterhin sein Gehalt auf Basis einer Arbeitszeit von 25 Stunden/Woche bezogen; und zwar bis 25.9.2020.

Bemerkenswert ist zudem, dass der Kläger in diesem – von ihm selbst – vorgelegten Mail angibt, dass er nach Abholung seines Rechners (UAP) auch "offiziell" wieder seine Büro E-Mail lesen kann. Damit bestätigt der Kläger, dass ihm selbstverständlich bekannt war, dass er auf seinen betrieblichen -E-Mail-Account auch ohne VPN-Verbindung zugreifen konnte.

Der Kläger hat jedenfalls am 17.6.2020 per E-Mail bestätigt, dass – wenngleich mit dem VPN "noch nichts geklappt hat" – "Die E-Mail jetzt in Betrieb ist". Im Fall von technischen Problemen hätte der Kläger unsere "Helpline" oder seinen Vorgesetzten kontaktieren können, die ihn hierbei unterstützt hätten. Seitens des Klägers kam es jedoch nach dem 17.6.2021 zu überhaupt keiner Kontaktaufnahme, Reaktion auf Einladungen etc. mehr.

Beweis: Aufforderungsschreiben der AK Wien vom 1.3.2020, Beilage ./6;

Mit dem Aufforderungsschreiben übermitteltes Zeiterfassungsblatt, Beilage ./7;

Zusage zum Jour Fixe über die betriebliche E-Mail-Adresse vom 22.5.2020,

Beilage ./8;

Zusage zum Jour Fixe über die betriebliche E-Mail-Adresse vom 17.6.2020,

Beilage ./9;

E-Mail des Klägers vom 17.6.2020 von seiner betrieblichen E-Mail-Adresse,

Beilage ./10;

wie bisher.

3.

Von den weiteren E-Mails im Zeitraum 17.3.2021 bis 22.4.2021 wurde kein einziges während der angeblichen Arbeitszeiten gesendet.

<u>4.</u>

Aus den genannten Gründen halten wir unseren Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung aufrecht.

UNIQA IT Services GmbH